

## **Anlage 1 – Umwelt- und Sicherheitsanforderungen für Fremdfirmen**

### **Präambel**

Diese Anlage regelt die Umwelt-, Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen für Fremdfirmen bei Tätigkeiten auf dem Betriebsgelände des Auftraggebers. Sie ist Bestandteil des jeweiligen Vertrages und von der beauftragten Fremdfirma sowie deren Mitarbeitenden verbindlich einzuhalten.

Die Fremdfirma verpflichtet sich, alle einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere aus dem ArbeitnehmerInnenschutz-, Umwelt- und Gesundheitsschutzrecht (z. B. ASchG, AM-VO, GKV, ChemG, AWG sowie relevante Vorschriften der AUVA), sowie behördlichen Auflagen einzuhalten und sicherzustellen, dass erforderliche Genehmigungen vorliegen und gültig sind.

Sind mehrere Arbeitgeber gleichzeitig tätig, ist eine Abstimmung gemäß § 8 ASchG sicherzustellen.

### **1. Ansprechpartner und Verantwortlichkeiten**

Der Auftraggeber benennt eine verantwortliche Kontaktperson. Die Fremdfirma benennt vor Arbeitsbeginn eine verantwortliche Ansprechperson. Den Anweisungen des Auftraggebers, insbesondere des Sicherheits- und Aufsichtspersonals, ist Folge zu leisten.

### **2. Anmeldung und Zutritt**

Mitarbeitende der Fremdfirma haben sich vor Arbeitsbeginn sowie nach Beendigung der Arbeiten bei der benannten Kontaktperson an- und abzumelden. Es dürfen sich nur berechnete Personen auf dem Betriebsgelände aufhalten.

### **3. Unterweisung und Qualifikation**

Die Fremdfirma stellt sicher, dass alle Mitarbeitenden vor Aufnahme ihrer Tätigkeit eine standortspezifische Sicherheits- und Umweltunterweisung gemäß ASchG erhalten. Unterweisungen sind zu dokumentieren und auf Verlangen vorzulegen. Es dürfen nur fachlich qualifizierte und geeignete Mitarbeitende eingesetzt werden.

### **4. Gefährdungsbeurteilung und Arbeitsfreigaben**

Die Fremdfirma ist verpflichtet, eine Arbeitsplatzevaluierung gemäß ASchG durchzuführen. Schnittstellenrisiken zwischen Auftraggeber und Fremdfirma sind abzustimmen. Für gefährliche Tätigkeiten (z. B. Schweißarbeiten, Arbeiten in engen Räumen, Arbeiten mit Absturzgefahr) sind vor Beginn entsprechende Freigaben bzw. Erlaubnisscheine einzuholen.

### **6. Gefahrstoffe**

Der Einsatz von Gefahrstoffen hat unter Beachtung des Chemikaliengesetzes (ChemG) sowie der Grenzwerteverordnung (GKV) zu erfolgen. Der Einsatz von Gefahrstoffen ist vorab beim Auftraggeber anzumelden und freizugeben. Aktuelle Sicherheitsdatenblätter sind bereitzustellen.

Die Fremdfirma gewährleistet:

- sachgerechte Lagerung und Kennzeichnung
- sicheren Umgang und Einsatz
- Vermeidung von Umweltgefährdungen

Bei Austritt von Gefahrstoffen sind unverzüglich geeignete Maßnahmen einzuleiten und der Auftraggeber umgehend zu informieren.

## **7. Abfallmanagement**

Anfallende Abfälle sind gemäß Abfallwirtschaftsgesetz (AWG) ordnungsgemäß zu trennen und zu entsorgen. Es sind ausschließlich die vorgesehenen Sammelstellen zu nutzen. Gefährliche Abfälle sind entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zu entsorgen.

## **8. Umweltschutz und Ressourcenschonung**

Die Fremdfirma hat Umweltbelastungen so gering wie möglich zu halten, insbesondere durch:

- Vermeidung von unnötigem Lärm, Staub und Emissionen
- Abschalten von Maschinen bei Nichtgebrauch
- sparsamen Umgang mit Energie und Wasser

## **9. Ordnung und Sauberkeit**

Arbeitsbereiche sind jederzeit in einem sicheren und ordentlichen Zustand zu halten und nach Abschluss der Arbeiten ordnungsgemäß zu verlassen.

## **10. Persönliche Schutzausrüstung (PSA)**

Die Fremdfirma stellt sicher, dass alle Mitarbeitenden die erforderliche PSA tragen. Die PSA muss den geltenden Vorschriften entsprechen und sich in ordnungsgemäßigem Zustand befinden.

## **11. Arbeitsmittel und Geräte**

Es dürfen nur geprüfte und betriebssichere Arbeitsmittel verwendet werden. Es dürfen nur Arbeitsmittel verwendet werden, die den Anforderungen der Arbeitsmittelverordnung (AM-VO) entsprechen. Elektrische Betriebsmittel müssen den geltenden Vorschriften entsprechen und regelmäßig geprüft sein.

## **12. Einsatz von Maschinen und Fahrzeugen**

Beim Einsatz von Krananlagen, Hubarbeitsbühnen, Hebezeugen, Flurförderzeugen und Fahrzeugen darf ausschließlich entsprechend qualifiziertes und berechtigtes Personal eingesetzt werden.

## **13. Gerüste, Leitern und Tritte**

Diese dürfen nur verwendet werden, wenn sie den geltenden Vorschriften entsprechen und sich in einem sicheren Zustand befinden.

## **14. Verkehrs- und Verhaltensregeln**

Die auf dem Betriebsgelände geltenden Verkehrsregeln sind einzuhalten. Vorgaben zu Fahrwegen, Geschwindigkeiten und Parkflächen sind zu beachten. Sicherheitskennzeichnungen und Beschilderungen sind zu befolgen.

## **15. Alkohol- und Drogenverbot**

Der Konsum von Alkohol sowie anderen berauschenden Mitteln ist auf dem Betriebsgelände untersagt. Mitarbeitende dürfen ihre Tätigkeit nicht unter dem Einfluss solcher Mittel ausüben.

## **16. Notfallmanagement und Erste Hilfe**

Die Fremdfirma hat die standortspezifischen Notfall- und Alarmpläne zu beachten. Mitarbeitende sind über Notrufnummern, Fluchtwege und Erste-Hilfe-Einrichtungen zu informieren.



## **17. Unfälle und Meldepflichten**

Unfälle, Beinaheunfälle sowie umweltrelevante Ereignisse sind unverzüglich zu melden. Geeignete Sofortmaßnahmen sind einzuleiten. Meldepflichtige Ereignisse sind entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zu dokumentieren. Unfälle und meldepflichtige Ereignisse sind gemäß den österreichischen gesetzlichen Vorgaben (z. B. AUVA-Meldepflichten) zu behandeln.

## **18. Verstöße**

Bei Verstößen gegen diese Umwelt- und Sicherheitsanforderungen behält sich der Auftraggeber folgende Maßnahmen vor:

- sofortiger Arbeitsstopp
- Verweis vom Betriebsgelände
- vertragliche und rechtliche Konsequenzen